

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion GRÜNE  
und der Fraktion der CDU**

### **Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes**

#### A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient dazu, potenziellen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die in Folge der russischen Invasion aus der Ukraine flüchten mussten und einen Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erlangen, aus humanitären Gründen ein Studium in Baden-Württemberg zu ermöglichen, ohne zur Zahlung der Internationalen Studiengebühren verpflichtet zu sein.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Auch ein Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz soll eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) bewirken, beginnend mit dem Sommersemester 2022.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf bedingt keine wesentlichen Änderungen in den Haushaltsansätzen.

#### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes**

### Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

In § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228) geändert worden ist, wird nach der Angabe „23a,“ die Angabe „24,“ eingefügt.

### Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2022 in Kraft und am 25. Februar 2025 außer Kraft.

22.3.2022

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Hagel  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Seit dem Beginn der groß angelegten Invasion in der Ukraine befinden sich Millionen Menschen aus diesem Land auf der Flucht. Die Ukraine ist ein wichtiger Partner der Bundesrepublik Deutschland in Europa, Mitglied des Europarats und durch das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (Amtsblatt Nummer L 161 vom 29. Mai 2014, Seite 3) mit der EU und Deutschland verbunden. Zudem ist die Ukraine seit 2005 Teil des Bologna-Prozesses.

Der Rat der EU hat vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse einen Beschluss gefasst, der erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz begründet: Gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz wird einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG (Durchführungsbeschluss) vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Ein solcher Durchführungsbeschluss liegt seit dem 4. März 2022 vor (Durchführungsbeschluss [EU] 2022/382, Amtsblatt L 71 vom 4. März 2022, S. 1).

Dieser Durchführungsbeschluss stellt das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen in die EU fest, die infolge eines bewaffneten Konflikts die Ukraine verlassen mussten. Er gilt nach seinem Artikel 2 Absatz 1 für folgende Gruppen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine vertrieben wurden:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige (definiert in Artikel 2 Absatz 4) der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses sind auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine nach § 24 AufenthG anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren (vgl. Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 14. März 2022, Az. M3-21000/33#6, Seite 5). Nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig und nicht nur vorübergehend (mindestens 90 Tage) in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, wird ebenfalls nach § 24 AufenthG Schutz gewährt.

Unter den fliehenden und bereits geflüchteten Personen, die die Voraussetzungen des Artikels 2 Absätze 1, 2 oder 3 des Beschlusses erfüllen, befinden sich aller Voraussicht nach auch Studierende oder jedenfalls Personen, die berechtigt sein könnten, ein Hochschulstudium aufzunehmen.

*B. Einzelbegründung*

## Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

§ 5 Absatz 1 Nummer 5 LHGebG erhält durch die Ergänzung des § 24 Aufenthaltsgesetz folgende Fassung: „Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 24, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 104a AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen.“ Die genannten Personen werden durch die Aufnahme des § 24 Aufenthaltsgesetz in § 5 Absatz 1 Nummer 5 LHGebG von der Gebührenpflicht ausgenommen und damit aus humanitären Gründen mit denjenigen gleichgestellt, die Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder anerkannte Asylbewerber sind oder die sich nach erfolglosem Asylantrag geduldet in Deutschland aufhalten. Dadurch wird für einen Personenkreis, der sich in der Ukraine noch in der verbreiteten hochschulischen Berufsausbildung befindet oder diese alsbald aufnehmen würde, eine Schutzlücke geschlossen: Ansonsten wären solche Personen auf der Grundlage des § 24 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz zwar berechtigt, selbstständig oder abhängig beschäftigt tätig zu sein, ohne ihre eigene Qualifikation fortzusetzen. Für die Aufnahme eines Studiums in Baden-Württemberg wären Sie jedoch verpflichtet, Studiengebühren in Höhe von 1 500 Euro pro Semester zu bezahlen, §§ 3 Absatz 1, 4 LHGebG. Mit der Schaffung einer neuen Ausnahme soll diese Anforderung aus humanitären Gründen ausgesetzt werden, vergleichbar denjenigen Fällen, in denen nach § 25 Aufenthaltsgesetz Aufenthalt aus humanitären Gründen und eine Ausnahme von der Gebührenpflicht gewährt werden.

Dass § 24 Aufenthaltsgesetz nur einen vorübergehenden Status vermittelt, ist für die Aufnahme eines Studiums unschädlich. Die auf eine spezielle Aufenthaltsberechtigung abstellende Regelung in § 60 LHG wurde durch das Dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz (2014) abgeschafft: „(...) Ob gegebenenfalls aus aufenthaltsrechtlichen Gründen Einschränkungen bei der Aufnahme eines Studiums erforderlich sind, ist durch das Ausländerrecht und nicht durch das Hochschulrecht zu entscheiden“ (Begründung des Gesetzentwurfs, Landtagsdrucksache 15/4684, S. 226). Insoweit trifft es zu, dass § 24 Aufenthaltsgesetz der Aufnahme eines Studiums hochschulrechtlich nicht per se entgegensteht. Dies spiegelt sich in § 5 Absatz 1 Nummer 7 LHGebG wider, der auch Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung (§ 60a Aufenthaltsgesetz) – nach einer Voraufenthaltszeit von 15 Monaten – von der Gebührenpflicht ausnimmt. Zudem ist nicht absehbar, wie und wann eine Rückkehr in die Ukraine möglich ist. Bisher wurde § 24 Aufenthaltsgesetz in § 5 Absatz 1 LHGebG nicht genannt, weil sich der Landesgesetzgeber für diese Regelung an § 8 BAföG orientiert hat. Der Titel nach § 24 Aufenthaltsgesetz wurde bisher auch dort nicht gewährt.

## Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Status nach § 24 Aufenthaltsgesetz knüpft an den Beginn der Kampfhandlungen in der Ukraine an. Damit sind auch Personen, die noch im Laufe des Sommersemesters ein Studium aufnehmen, von der Gebührenpflicht ausgenommen. Ansonsten käme es darauf an, dass die gesetzliche Ausnahme bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungen geschaffen und in Anspruch genommen worden würde. Die Rückwirkung besteht hier nur zu Gunsten der betroffenen Personen.